

Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in der Sitzung am 14.07.2022 die Satzung vom 12.07.2005 in der Fassung vom 13.11.2018 in folgenden Wortlaut geändert:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte/-rätinnen und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 8,-- Euro pro Stunde der Tätigkeit, höchstens 40,-- Euro je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.
- (3) Fahrtkosten werden grundsätzlich nur vom Hauptwohnsitz aus erstattet. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Stadtverordnetenvorsteher über Anträge von Stadtverordneten, der Bürgermeister über alle sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung oder Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Stadtverordnete erhalten	10,-- Euro pro Sitzung,
Stadträte/-rätinnen erhalten	10,-- Euro pro Sitzung,
der/die Schriftführer/in erhält für die Teilnahme an einer Sitzung inklusive anschließender Fertigung der Niederschrift	
bei einer Sitzungsdauer bis zu 1 Stunde	40,00 Euro pro Sitzung,
bei einer Sitzungsdauer über 1 bis 2 Stunden	80,00 Euro pro Sitzung,
bei einer Sitzungsdauer über 2 Stunden	120,00 Euro pro Sitzung.

- | | |
|---|---|
| Ortsbeiratsmitglieder erhalten | 5,-- Euro pro öffentliche Sitzung
(max. 6 Sitzungen pro Jahr), |
| Kommissionsmitglieder
(Mandatsträger/-innen und
sachkundige Bürger/innen) | 5,-- Euro pro Sitzung
(max. 8 Sitzungen pro Jahr) |
| Seniorenbeiratsmitglieder | 5,-- Euro pro Sitzung
(max. 8 Sitzungen pro Jahr). |
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich eine monatliche Pauschale erhalten:
- | | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| der/die Stadtverordnetenvorsteher/-in | 30,-- Euro monatlich, |
| der/die Fraktionsvorsitzende | 20,-- Euro monatlich, |
| der/die ehrenamtliche Stadtrat/-rätin | 50,-- Euro monatlich, |
| Ortsvorsteher/in | 30,-- Euro monatlich. |
- (3) Nicht eingeschlossen in die Pauschale für den/die Stadtverordnetenvorsteher/in, die Fraktionsvorsitzenden, die ehrenamtliche Stadträte/-rätinnen und Ortsvorsteher/innen sind die Sitzungen und Anlässe, die über die einmalige wöchentliche Sitzung des Magistrates bzw. die Sitzungen des Ortsbeirates hinausgehen. Hierfür wird in Anlehnung an Abs. 1 für jeden Anlass und jede Sitzung ebenfalls eine Aufwandsentschädigung von 10 € gewährt. Anlässe in diesem Sinne sind dienstliche Anlässe, bei denen der/die Bürgermeister/-in zu vertreten, eine Mitwirkung gesetzlich erforderlich oder aus anderen Gründen die Teilnahme angebracht ist.
- (4) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Stadtrat/-rätin den/die Bürgermeister/-in, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- Euro.
- (5) Bei Vertretungen im Krankheitsfalle von mehr als 30 Tagen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Höhe der dem/der ehrenamtlichen Stadtrat/-rätin zu zahlenden Aufwandsentschädigung.
- (6) Nimmt ein/e ehrenamtlich Tätige/r am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (7) Nimmt ein/e ehrenamtlich Tätige/r mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er/sie Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (8) Die Bestückung der Mitteilungs- und Aushangkästen der Stadt Homberg (Ohm) durch ehrenamtlich Tätige wird mit 24,-- Euro pro Kasten und Jahr entschädigt.
- (9) Den Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,-- € pro Sitzung gewährt.
Den Mitgliedern der Wahlvorstände wird bei nichtkommunalen Wahlen eine Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) in der Höhe gewährt, die für die jeweilige Wahl von Bund, Land oder Europäischer Union als Höchstsatz erstattet wird. Bei kommunalen Wahlen wird den Mitgliedern der Wahlvorstände eine Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) in der gleichen Höhe gewährt, die bei der letzten nichtkommunalen Wahl gewährt wurde.
- (10) Gemeindebediensteten kann die Zeit für die Schriftführertätigkeit abweichend von Abs. 1 auf deren Wunsch als Arbeitszeit gutgeschrieben und keine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Wahlmöglichkeit gilt zu jeder Sitzung.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige - mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte - erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten gemäß §§ 1 und 2.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.
- (3) Die Fraktionssitzungen sind so terminlich festzulegen, dass sie außerhalb der normalen Arbeitszeit liegen.
- (4) Den Fraktionen wird zur Abgeltung von Sachausgaben eine Jahrespauschale in Höhe von 50,-- Euro sowie pro Stadtverordnete/n 10,00 € gewährt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte/-rätinnen und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach dem Hess. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen, kommunalpolitische Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen oder Klausurtagungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Ältestenrats.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Öffnungsklausel

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Der Magistrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den in den §§ 3 und 4 festgelegten Höchstgrenzen der zu erstattenden Sitzungen beschließen.

§ 7 Inkrafttreten

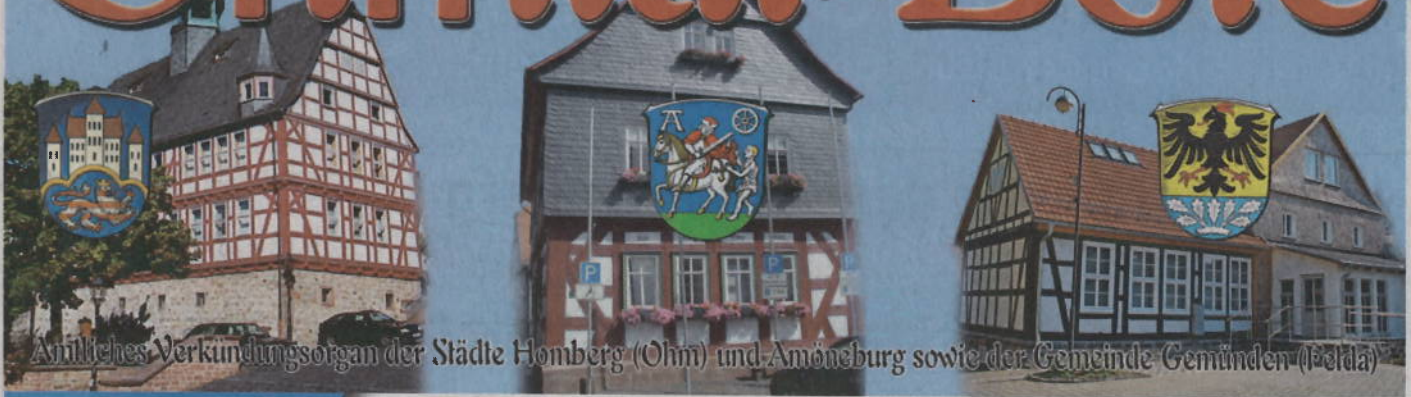
Die Satzungsänderung tritt gemäß § 8 (2) der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vorstehende aktuelle Lesefassung der Satzung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend sind die ursprüngliche Satzung und alle nachfolgenden Änderungen in Form der amtlichen Bekanntmachungen angefügt.

Satzung: Beschluss am 12.07.2005; Bekanntmachung am 24.08.2005
1. Änderung: Beschluss am 30.10.2007; Bekanntmachung am 28.11.2007
2. Änderung: Beschluss am 27.10.2008; Bekanntmachung am 19.11.2008
3. Änderung: Beschluss am 04.02.2010; Bekanntmachung am 10.02.2010
4. Änderung: Beschluss am 05.10.2011; Bekanntmachung am 12.10.2011
5. Änderung: Beschluss am 13.11.2018; Bekanntmachung am 21.11.2018
6. Änderung: Beschluss am 14.07.2022; Bekanntmachung am 03.08.2022

Ohmtal-Bote



Ärztliches Verkündungsorgan der Städte Homberg (Ohm) und Amöneburg sowie der Gemeinde Gemünden (Werra)

Aus dem Inhalt

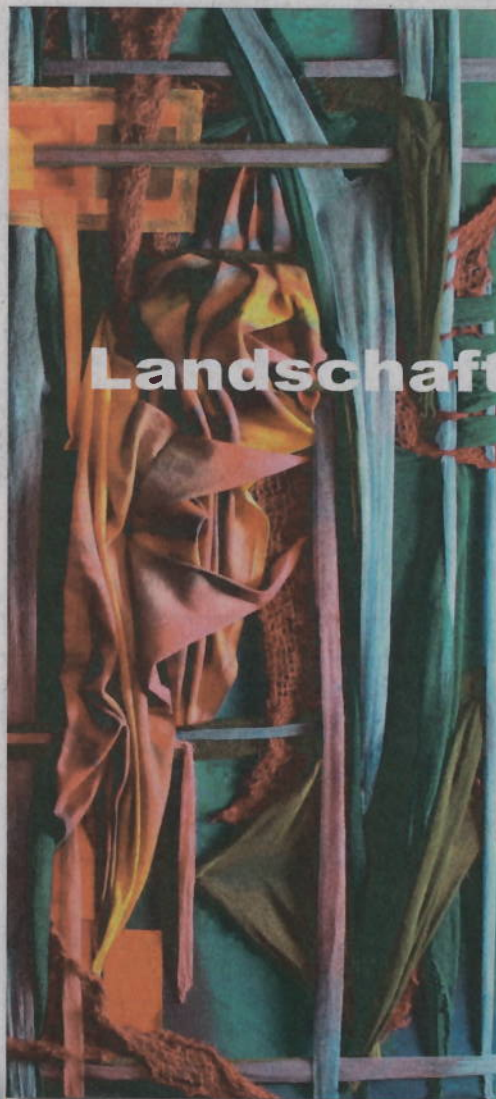
Jahrgang 53

Mittwoch, den 3. August 2022

Nummer 31



LINUS WITTICH Medien KG
online lesen: www.wittich.de



Stadt Homberg (Ohm) präsentiert

Kunstaussstellung

Dina Zavodovska

Landschaft der Gefühle

Soft-Art

07.08. – 11.09.2022
sonntags 14 – 18 Uhr

Homberger Schloss

Eintritt frei

ohm
sweet
ohm

- Anzeige -

CHRISTS OBERHESSISCHE WURSTSPEZIALITÄTEN

SONDERANGEBOTE VOM: 01.08. – 06.08.22

Schinkenspeck (1kg = 15,90) 500g **7,95**
Ger. Bratwurst (1kg = 11,90) 500g **5,95**
Geschnetzeltes (1kg = 9,90) 500g **4,95**
Kartoffelwürstchen (1kg = 9,90) 500g **4,95**

Täglich im Imbiss:
**Hausmannskost frisch
für Sie zubereitet!**

Eigene Schlachtung, schlachtfrisch
verarbeitet, garantiert beste Qualität.
Besuchen Sie uns.

Homberg (im Ohmcenter) · 06633-233 | www.lieblingsmetzgerei.de

METZGEREI
CHRIST

Über
150 Jahre
Qualität!



Die Mitglieder des Magistrats:

Österreich, Willi
Plitzko, Friedrich Felix
Schwarz, Nicole
Swoboda, Lothar
Wolf, Petra

Verwaltung/ Gäste

Kratz, Christian (Verwaltung)
Kuntz, Gerhard (Schriftführer)
Herr Zillinger (Planungsbüro)
Herr Klöppel (ZOV Verkehr)

Nicht anwesend / entschuldigt:

Blum, Claudia
Rotter, Michael
Müller, Thorsten (unentschuldigt)
Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung**1. Eröffnung und Begrüßung**

Ausschussvorsitzender Bernd Reiß eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Einwendungen gegen die Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Bernd Reiß stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

3. Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschrift der gemeinsamen Sitzung am 25.01.2022

Bei Anwesend wurde das Ausschussmitglied Herr Marco Keller nicht aufgeführt.

Beschluss:

Das Protokoll ist entsprechend zu ändern. Herr Marco Keller ist als anwesend einzutragen.

Beratungsergebnis: (stimmberechtigt 6)

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

4. Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschrift der gemeinsamen Sitzung am 05.02.2022

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Eine Beschlussfassung findet somit nicht statt. Das Protokoll ist genehmigt.

5. Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschrift der gemeinsamen Sitzung am 12.02.2022

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Eine Beschlussfassung findet somit nicht statt. Das Protokoll ist genehmigt.

6. Vorstudie zur Reaktivierung der Ohmtalbahn VL-404/2021 4. Ergänzung

Mögliche Alternativen Radweg/Ohmtalbahn werden besprochen. Herr Klöppel stellt fest, dass eine Zustimmung zur Machbarkeitsstudie der Ohmtalbahn nicht bedeutet, dass der Radweg auf der Bahntrasse nicht gebaut werden kann und dass diese Zustimmung keine Zustimmung zur Reaktivierung der Ohmtalbahn ist.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung der Ohmtalbahn zu. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie ist der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beratung vorzulegen. Die folgenden Punkte der Vorlage VL-404/2021

- Punkt 2: Bauleitplanung „Ohm-Neuhaus“. Abwägung und Satzungsbeschluss
Punkt 3: Bauleitplanung „Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse“: Vorstellung der Abwägung, Beratung der weiteren Vorgehensweise
Punkt 4: Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Planung „Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse“
Punkt 5: Vorstellung der aktuellen Bezuschussungszusage für den Radweg

bleiben im Geschäftsgang des Bau- und Umweltausschusses.

Beratungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

7. Richtlinien für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken VL-261/2021 5. Ergänzung

Ausschussvorsitzender Bernd Reiß beantragt Rederecht für den Verwaltungsmitarbeiter Christian Kratz.

Beschluss:

Herrn Christian Kratz wird das Rederecht erteilt.

Beratungsergebnis: (stimmberechtigt 7)

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Herr Christian Kratz stellt den Entwurf „Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrundstücke“ vor.

Nach kurzer Beratung einigt man sich auf zwei Änderungen.

Beschluss:

Aus dem Entwurf wird § 1 Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

Neu eingefügt wird § 3 Absatz C 2.

„Ehrenamtlich langjährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder Übungsleiter (mindestens 5 Jahre) in einem örtlichen Verein. (Nachweis ist beizulegen)“

Beratungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Anschließend wird die folgende Empfehlung für die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur Vergabe von städtischen Baugrundstücken (Punktesystem) mit den beiden oben genannten Änderungen.

Beratungsergebnis: (stimmberechtigt 7)

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

8. Antrag der Fraktion Bürgerforum betreffend Errichtung von Windkraftanlagen in den Gemarkungen Bleidenrod und Homberg (Ohm) VL-299/2021 1. Ergänzung

Herr Kai Widauer verlässt das Gebäude wegen Widerstreit der Interessen (HGO § 25).

Herr Eckhard Hisserich, (stellv. Fraktionsvorsitzender Bürgerforum) fragt an, ob von der Stadt Homberg (Ohm) die vom Regierungspräsidium Mittelhessen geforderte Stellungnahme zu den Windkraftanlagen in Bleidenrod und Homberg abgegeben wurde.

Frau Wolf antwortet, dass der Magistrat hierzu noch keinen Beschluss gefasst hat.

Beschluss:

Die Vorlage VL-299/2021, 1. Ergänzung bleibt weiter im Geschäftsgang des Bau- und Umweltausschusses.

Beratungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

9. Antrag der Grünen-Fraktion auf Erstellung von Starkregengefahrenkarten für die Großgemeinde Homberg (Ohm) VL-283/2021 3. Ergänzung

Frau Wolf teilt mit, dass die Karten beauftragt sind.

Beschluss:

Die Vorlage VL-283/2021 bleibt im Geschäftsgang des Bau- und Umweltausschusses.

Beratungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

10. Antrag der Fraktion Bürgerforum zur Erstellung einer Fließpfadkarte und einer Starkregen-Gefahrenkarte VL-441/2021 2. Ergänzung

Frau Wolf teilt mit, dass die Karten beauftragt sind.

Beschluss:

Die Vorlage VL-441/2021 bleibt im Geschäftsgang des Bau- und Umweltausschusses.

Beratungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

11. Verschiedenes

Ausschussvorsitzender Bernd Reiß teilt mit, dass zurzeit eine Verkehrszählung in der Berliner Straße mit einem Radaraufzeichnungsgerät stattfindet.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Nichtöffentliche Sitzung

Schluss der Sitzung: 22:27 Uhr

Der Ausschussvorsitzende

Der Schriftführer

Bernd Reiß

Gerhard Kuntz

Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in der Sitzung am 14.07.2022 die Satzung vom 12.07.2005 in der Fassung vom 13.11.2018 wie folgt geändert:

a)

§ 3 Absatz 1 wird bezüglich der Aufwandsentschädigung der Schriftführer/in in folgenden Wortlaut geändert:

Der/die Schriftführer/in erhält für die Teilnahme an einer Sitzung inklusive anschließender Fertigung der Niederschrift

bei einer Sitzungsdauer bis zu 1 Stunde 40,00 Euro pro Sitzung
bei einer Sitzungsdauer über 1 bis 2 Stunden 80,00 Euro pro Sitzung
bei einer Sitzungsdauer über 2 Stunden 120,00 Euro pro Sitzung

b)

§ 3 Absatz 10 wird in folgenden Wortlaut geändert:

Gemeindebediensteten kann die Zeit für die Schriftführertätigkeit abweichend von Abs. 1 auf deren Wunsch als Arbeitszeit gutgeschrieben und

keine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Wahlmöglichkeit gilt zu jeder Sitzung.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Homberg (Ohm), 28.07.2022

Simke Ried
Bürgermeisterin

Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.08.2022

Eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am

Donnerstag, 04.08.2022 um 20:00 Uhr

Homberg (Ohm), Stadthalle Homberg (Ohm), Stadthallenweg 12,
statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Zu Ihrem Schutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen wird um die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln gebeten. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf auf dem Sitzplatz abgenommen werden. Die tagesaktuellen Corona-Schutzmaßnahmen finden Anwendung.

Stellv. Stadtverordnetenvorsteher:
Kai Widauer

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Einwendungen gegen die Tagesordnung
3. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Kernstadt
Bebauungsplan „Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes zur Anbindung des zukünftigen Gewerbegebietes an die L3343“
Abwägung und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Sitzung des Ortsbeirat Appenrod

Am 11.08.2022 findet in Homberg (Ohm) Stadtteil Appenrod eine Sitzung des Ortsbeirat statt.

Die Sitzung beginnt um 19:00 Uhr im DGH und ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesen vom Protokoll der letzten Sitzung
4. Stand Glasfaserausbau und Mobilfunk
5. Informationen zum Dorfentwicklungsprogramm
6. Anmeldung Haushaltsmittel 2023
7. Radwegebau
8. Verkehrsbelastung am Waldborn
9. Verschiedenes

Homberg (Ohm), den 26.07.2022

gez.: Richard Fleischhauer
Ortsvorsteher

Öffnungs- und Sprechzeiten

Sprechzeiten

Erreichen der Stadtverwaltung für behinderte Mitbürger

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathaustreppe eine Behindertenklingel eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft.

Am neuen Verwaltungsgebäude sind ein behindertengerechter Eingang von der Straße Grot sowie ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Ortsgerichte/Schiedsmann

Ortsgericht Homberg I
OG-Vorsteher Holger Wolf,
Homberg, Brunnenstraße 17
zuständig für Homberg (Ohm) 91 10 400

Ortsgericht II
OG-Vorsteher Walter Maiß,
Homberg-Appenrod, Ludwigstraße 4
zuständig für die Stadtteile: 96 07 0
Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod

Ortsgericht III
OG-Vorsteher Volker Lein
Homberg-Bleidenrod, Kirchstr. 17, 0172-4508673
zuständig für die Stadtteile:
Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod

Ortsgericht IV

OG-Vorsteher Gerhard Kuntz
Homberg/Ober-Ofleiden, Tannenweg 17 51 46

zuständig für die Stadtteile:
Ober-Ofleiden, Gontershausen, Haarhausen, Nieder-Ofleiden

Schiedsmann

Klaus Kirbach
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung unter: 06633/7849

Öffnungszeiten der Spiel- und Lernstube Homberg

für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Dienstag und Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr

Stadtteil Ober-Ofleiden, Welckerstr. 1

(in den Ferien und an Feiertagen geschlossen)

Für Nachfragen: 0151/46757054

Rentenberatung

Auskunfts- und Beratungsstelle Marburg der Deutschen Rentenversicherung, „Alte Hauptpost“, Zimmermannstraße 2, Tel.: (06421) 8041000.

Behindertenbeauftragte der Stadt Homberg (Ohm)

Carmen Rotter und Jan Linne (stv.)

Kontakt:

E-Mail: behindertenbeauftragte@homberg.de

Tel.: 06633 64078 (Carmen Rotter)



Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte

der Stadt Homberg (Ohm) und
aller Stadtteile

Wir sind für alle Senioren*innen rund
um und in Homberg (Ohm) da.

Ihre Wünsche, Sorgen und Anregungen nehmen entgegen:

Ute Dietz	Tel.: 06633-5170	Homberg (Ohm)
Ingrid Swoboda	Tel.: 06633-7446	Homberg (Ohm)
Christel Kisser	Tel.: 06633-7476	Maulbach
Barbara Österreich	Tel.: 06635-1306	Erbenhausen
Elke Stein	Tel.: 06633 -1202	Schadenbach
Christiane Ostertag	Tel.: 0151-23270049	Büßfeld
Ursula Haböck	ursula.haboeck@web.de	Ober-Ofleiden

E-Mail: seniorenbeirat@homberg.de

Öffnungszeiten der Stadt- und Schulbibliothek (Gesamtschule, Homberg)

(In den Schulferien und an Brückentagen geschlossen)

Dienstag	14:30 Uhr	bis	18:30 Uhr
Mittwoch	10:00 Uhr	bis	11:30 Uhr
Freitag	14:30 Uhr	bis	17:30 Uhr

Die gemeinsame Stadt- und Schulbibliothek ist wieder für den Publikumsverkehr geöffnet.

Aufgrund der Hygienevorschriften ist der Einlass auf 8 Personen begrenzt, von den Besuchern wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2- oder OP-Maske) und die Abstandswahrung voneinander erwartet.

Falls Sie eine kontaktfreie Ausleihe bevorzugen, stellen wir gerne weiterhin Ihre Medien zusammen, die Sie im Onlinekatalog (bibo-homberg.web-opac.de) reservieren und am Fenster abholen können.

Unser Medienangebot haben wir um Tonies und Tonieboxen erweitert! Dienstags sind wir bis 18.30 Uhr für Sie da!

Nutzen Sie das Angebot der Bibliothek, das Team freut sich auf Ihren Besuch!

Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in ihrer Sitzung am 13.11.2018 beschlossen, § 3 Absätze 1 und 8 der Entschädigungssatzung wie folgt zu ändern, § 3 einen neuen Absatz 10 hinzuzufügen sowie § 4 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung oder Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung folgende Aufwandsentschädigung gewährt:
- | | |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| Stadtverordnete erhalten | 10,-- Euro pro Sitzung, |
| Stadträte/-rätinnen erhalten | 10,-- Euro pro Sitzung, |
| der/die Schriftführer/-in erhält | 10,-- Euro pro Sitzung, |
| Ortsbeiratsmitglieder erhalten | 5,-- Euro pro öffentliche Sitzung |
- (max. 6 Sitzungen pro Jahr),
Kommissionsmitglieder
(Mandatsträger/-innen und sachkundige Bürger/innen)
- | | |
|--|-----------------------------|
| | 5,-- Euro pro Sitzung |
| | (max. 8 Sitzungen pro Jahr) |
- Seniorenbeiratsmitglieder
- | | |
|--|-----------------------------|
| | 5,-- Euro pro Sitzung |
| | (max. 8 Sitzungen pro Jahr) |
- (8) Die Bestückung der Mitteilungs- und Aushangkästen der Stadt Homberg (Ohm) durch ehrenamtlich Tätige wird mit 24,-- Euro pro Kasten und Jahr entschädigt.
- (10) Gemeindebediensteten wird abweichend von Abs. 1 für die Schriftführertätigkeit die Arbeitszeit gutgeschrieben und keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (4) Den Fraktionen wird zur Abgeltung von Sachausgaben eine Jahrespauschale in Höhe von 50,-- Euro sowie pro Stadtverordnete/n 10,00 € gewährt.

Homberg (Ohm), den 14.11.2018

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Claudia Blum
Bürgermeisterin

Hundesteuersatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 13.06.2018 nachfolgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich ab 01.01.2019
- | | |
|---|-------------|
| für den ersten Hund | 72,00 Euro, |
| für den zweiten Hund | 96,00 Euro, |
| für den dritten und jeden weiteren Hund | 120,00 Euro |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,-- Euro.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
- Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 - Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
- (5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
- Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
 - American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
 - Staffordshire-Bullterrier,
 - Bullterrier,
 - American Bulldog,
 - Dogo Argentino,
 - Kangal (Karabash),
 - Kaukasischer Owtscharka und
 - Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkommen dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Homberg (Ohm) als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
- Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 - Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 - Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
- Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
 - Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.



ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36

Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 37

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 38

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 39

Zu widerhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zu widerhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zu widerhandelnde oder den Zu widerhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 40

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 19.12.1984 in der Fassung vom 22.06.2010 außer Kraft.

Homberg (Ohm), den 05.10.2011

Klein
(Stadtverordnetenvorsteher)

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm); hier: Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 05.10.2011 die Satzung vom 12.07.2005 in der Fassung vom 04.02.2010 wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Satzung wird in folgenden Wortlaut geändert:

Nicht eingeschlossen in die Pauschale für den/die Stadtverordnetenvorsteher/in, die Fraktionsvorsitzenden, die ehrenamtliche Stadträte/-rätinnen und Ortsvorsteher/innen sind die Sitzungen und Anlässe, die über die einmalige wöchentliche Sitzung des Magistrates bzw. die Sitzungen des Ortsbeirates hinausgehen.

2. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

Homberg (Ohm), den 12.10.2011

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
(Rotter)
Erster Stadtrat

Beschlussprotokoll Nr.: 4/2011 - 2016

zur Sitzung am: 31.08.2011

Unter dem Vorsitz des Stadtverordnetenvorstehers Armin Klein waren anwesend:

1. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:

SPD-Fraktion:

Dr. Gunkel, Claus
Fina, Michael
Honig, Peter
Horak, Rosemarie
Kuntz, Gerhard
Schmidt, Helmut
Stock, Heinz-Jürgen
Stumpf, Jutta
Zuleger, Holger

CDU-Fraktion:

Bisanz, Dagmar-Viola
Justus, Ralf
Iendvai Lintner, Franz
Reinhardt, Norbert
Schlosser, Matthias
Seipp, Annerose
Wagner, Wilfried
Widauer, Kai
Wolf, Petra

FW-Fraktion:

Dröbler, Peter
Krebühl, Michael
Luft, Sandra

FDP:

Diening, Hanns
Michael

2. Die Mitglieder des Magistrats:

Bürgermeister Prof. Dören, Béla
Erster Stadtrat Rotter, Michael
Stadtrat Dörr, Matthias
Stadträtin Krebühl, Monika
Stadträtin Nicklas, Werner
Stadträtin Österreich, Barbara
Stadtrat Schönfeld, Günter

3. Nicht anwesend:

Heller, Frank (E)
Maiß, Hansgünter (E)
Orth, Volker (E)
Pott, Uwe (E)

Die Stadtverordneten waren durch schriftliche Einladung gem. § 58 HGO unter Angabe der Tagesordnung fristgemäß geladen, beschlussfähig erschienen und verhandelten wie folgt:

Zu Beginn der Sitzung werden Julian Justus, Felipe Levin, Jan Frederic Müller und Florian Schepp durch Stadtverordnetenvorsteher Klein und Bürgermeister Prof. Dören für sportliche Erfolge beglückwünscht und geehrt.

Antrag des Stadtverordneten Diening auf Aufnahme einer nicht auf der Tagesordnung verzeichneten Angelegenheit Bau von Parkplätzen im Bereich des Bebauungsplans „Hinter der Mauer“

- Drucksache Nr. 46-

Beschluss:

Die Angelegenheit wird als Punkt 15 in die Tagesordnung aufgenommen. Die folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich um einen Punkt nach hinten.

Abstimmungsergebnis:

(23 Anwesende) mit 23 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der Sitzung vom 15.06.2011

Beschluss:

Das Beschlussprotokoll wird in der vorgelegten Form genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

(23 Anwesende) mit 22 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

2. Bericht aus der Arbeit des Magistrats

Bürgermeister Prof. Dören erstattet einen Bericht aus der Arbeit des Magistrats.

Der Bericht bezieht sich auf:

1. Erwerb eines Gerichtsbuchs aus dem 15. Jahrhundert für das Stadtarchiv
2. Aufrechterhaltung und Organisation der Kindergärten
3. Auftragsvergabe für die Planung und Unternehmung von Kanal- und Straßenbauarbeiten im Stadtteil Nieder-Offleiden
4. Kostenoptimierung bei der Gebäudereinigung in den städtischen Einrichtungen
5. Anhörung zur Umgestaltung der Frankfurter Straße, 3. Abschnitt
6. Gründung der Energiegenossenschaft Vogelsberg
7. SteinExpo 2011

3. Anfragen und Mitteilungen

Stadtverordneter Reinhardt bemängelt die späte Zusendung der Einladung zur Stadtverordnetenversammlung.

Stadtverordnetenvorsteher Klein merkt an, dass die Thematik in der anstehenden Beratung über die Neufassung der Geschäftsordnung besprochen werden sollte.

Bürgermeister Prof. Dören stimmt dem zu und erläutert, dass oftmals das Fehlen einer einzigen Vorlage die Versendung der Einladungen verzögert. Dem könnte man durch Teilversendungen und entsprechende Nachsendungen entgegenwirken.

Stadtverordneter Drößler weist darauf hin, dass im DGH Höingen bezüglich der Schäden am Fußboden, der fehlende Gaubenverblendung und der durchhängenden Traufe noch immer die entsprechenden Veranlassungen notwendig sind.

Stadtverordneter Bisanz bedankt sich für die Zustellung der Satzungsordner und fragt nach der Zusendung der Gesetzessammlung für Mandatsträger.

Bürgermeister Prof. Dören teilt mit, dass die Bücher entsprechend der Nachfrage bestellt werden und ruft dazu auf, sich entsprechend zu melden.

Bürgermeister Prof. Dören teilt mit, dass für die Fortbildungsveranstaltung für Mandatsträger demnächst Termine zur Auswahl vorgeschlagen werden.

4. Einziehung und Verkauf eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Nieder-Ofleiden - Drucksache Nr. 32 -

Stadtrat Dörr verlässt vor Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einziehung der Wegeparzelle in der Gemarkung Nieder-Ofleiden, Flur 10, Flurstück 277.

Abstimmungsergebnis:

(23 Anwesende) mit 23 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

5. Einziehung und Verkauf von Wegen im Bereich der MHI- Drucksache Nr. 33 -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einziehung der auf anliegendem Plan und nachfolgender Tabelle ersichtlichen Wegeparzellen:

6. Errichtung eines Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse zwischen Homberg (Ohm) und Gemünden (Felda);

hier: Gutachten zur Abschätzung der Chancenpotentiale und Risiken eines neuen Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse in Homberg (Ohm)

- Drucksache Nr. 34 -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß Angebot vom 28.03.2011 des Büros Stete, Planungsbüro für Stadt und Verkehrsplanung aus Darmstadt, eine Beauftragung für den unter A dargestellten Leistungsbereich vorzunehmen. Die Kosten hierzu belaufen sich auf netto 13.050,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:

(23 Anwesende) bei 10 Ja-Stimmen mit 11 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt

7. Ortsdurchfahrt Ober-Ofleiden;

hier: Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung der Ohmstraße

- Drucksache Nr. 35 -

Stadtverordneter Reinhardt stellt nachfolgenden Änderungsantrag.

Beschluss:

Die Angelegenheit wird unter Einbeziehung des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen zur weiteren Beratung an den Bau- und Umweltausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

(23 Anwesende) bei 10 Ja-Stimmen mit 12 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die **Beauftragung einer Machbarkeitsuntersuchung zur Umgestaltung der Ohmstraße** gemäß dem vorliegenden Angebot der Firma Stete Planung mit Datum vom 28.01.2011.

Abstimmungsergebnis:

(23 Anwesende) mit 13 Ja-Stimmen bei 9 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig, die Tagesordnungspunkte 8 - 10 en bloc abzustimmen.

Stadtverordneter Dr. Gunkel ist während dieser Abstimmung nicht anwesend.

8. Bereitstellung von Haushaltsmitteln;

hier: Erwerb von 2 kleinen Küchenzeilen für die Mittagsbetreuung im Kindergarten Friedrichstraße - Drucksache Nr. 36 -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die beantragten Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,00 EUR für die erforderlichen zwei Küchenzeilen für den Kindergarten Friedrichstraße zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die beiden Küchenzeilen kurzfristig zu kaufen und einbauen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

(22 Anwesende) mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung beschlossen

9. Bereitstellung von Haushaltsmitteln;

hier: Erwerb von erforderlichem Mobiliar und Ausstattungsgegenständen für die U-3- und Mittagsbetreuung - Drucksache Nr. 37 -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die beantragten Haushaltsmittel in Höhe von 6.000,00 EUR für die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen kurzfristig umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

(22 Anwesende) mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung beschlossen

10. Bereitstellung von Haushaltsmitteln;

hier: Erwerb von erforderlichem Mobiliar und Ausstattungsgegenständen für

die U-3- und Mittagsbetreuung

- Drucksache Nr. 38 -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die beantragten Haushaltsmittel in Höhe von 6.000,00 EUR für die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen kurzfristig umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

(22 Anwesende) mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung beschlossen

11. Antrag der FW-Fraktion betr. Bestattungsform Friedwald/Ruheforst

- Drucksache Nr. 39 -

Beschluss:

Der Angelegenheit wird als Antrag aller Fraktionen zur weiteren Beratung an den Bau- und Umweltausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

(23 Anwesende) mit 23 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

12. Gemeinsamer Antrag von SPD, FW und FDP in der Stadtverordnetenversammlung betr. Kosten der Dorfgemeinschaftshäuser und der Stadthalle

- Drucksache Nr. 40 -

Stadtverordneter Dr. Gunkel stellt nachfolgenden Änderungsantrag.

Beschluss:

Der Magistrat schreibt alle Ortsbeiräte wegen der Kosten der Dorfgemeinschaftshäuser und der Stadthalle an. Die Ortsbeiräte beraten mit den Vereinen und Einwohnern ihres Stadtteils über die Minderung des Defizits der örtlichen Einrichtung. Die Ortsbeiräte geben bis zum 1. Dezember 2011 eine schriftliche Stellungnahme ab. Ziel der Beratung soll sein, einen Deckungsbeitrag der Kosten von mindestens 25% zu erreichen. Der Magistrat stellt den Ortsbeiräten die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Jeder Ortsbeirat erhält eine Aufstellung von Kosten und Erlösen der Dorfgemeinschaftshäuser und der Stadthalle in den Jahren 2008, 2009 und 2010, die Mietordnung für die Überlassung von städtischen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm), aus dem Gutachten von arf zum Haushaltssicherungskonzept die Empfehlungen zu Handlungsfeld 17 Dorfgemeinschaftshäuser und Handlungsfeld 18 Stadthalle. Die Stellungnahmen der Ortsbeiräte werden in der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2012 den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in dieser Sitzung die weitere Vorgehensweise.

Abstimmungsergebnis:

(23 Anwesende) mit 23 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

13. Gemeinsamer Antrag von SPD, FW und FDP in der Stadtverordnetenversammlung Homberg (Ohm) betr. Energieoptimierung- Drucksache Nr. 41 -

Stadtverordneter Dr. Gunkel stellt nachfolgenden Änderungsantrag.

Beschluss:

Bürgermeister und Magistrat erstellen ein Stromeinsparungskonzept für gemeinschaftliche Einrichtungen der Stadt Homberg (Ohm), das zum Ziel hat, den jährlichen Energieverbrauch in den nächsten 3 Jahren schrittweise um 25% (Basis: Energieverbrauch 2010) zu senken. Mit der Umsetzung soll, soweit möglich, in diesem Jahr begonnen werden.

Abstimmungsergebnis:

(23 Anwesende) mit 23 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

14. Gemeinsamer Antrag von SPD, FW und FDP in der Stadtverordnetenversammlung Homberg (Ohm) betr. Förderung und Umsetzung von erneuerbaren Ressourcen - Drucksache Nr. 42 -

Beschluss:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

(23 Anwesende) mit 23 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

15. Bau von Parkplätzen im Bereich des Bebauungsplans „Hinter der Mauer“ - Drucksache Nr. 46 -

Beschluss:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Bau- und Umweltausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

(23 Anwesende) mit 23 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

Ab TOP 16 nichtöffentliche Sitzung.

Die Sitzung wird für 5 Minuten unterbrochen.

Stadtrat Dörr und Stadtverordneter Honig verlassen den Sitzungssaal.

16. Ankauf eines Gebäudes im Stadtteil Dannenrod- Drucksache Nr. 43 -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Ankauf der in anliegendem Lageplan eingezeichneten und noch zu vermessenden Teilfläche in Größe von ca. 285 qm aus dem Grundstück Gemarkung Dannenrod, Flur 1, Nr. 28/1, Finkenheimer Straße.....zu.

Die benötigten Haushaltsmittel von voraussichtlich 18.000,00 EUR (Ankauf, Vermessung, Nebenkosten) sind in der Haushaltsplanung 2011 zu berücksichtigen.



- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v. H.
- 2. für die Gewerbesteuer 360 v. H.

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2010.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

(22 Anwesende) mit 22 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

Bürgermeister Orth stellt den Antrag, zur Beratung der Drucksachen Nr. 169a und 173 die Öffentlichkeit auszuschließen

Abstimmungsergebnis:

(22 Anwesende) mit 22 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

11. Genehmigung von Personalangelegenheiten im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung - Drucksache Nr. 169a -

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung stimmt die Stadtverordnetenversammlung den folgenden Maßnahmen zu:

Beschluss:

Einer Verwaltungsangestellten ist im Amt I - Der Bürgermeister vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung die Verlängerung einer Elternzeitvertretung vom 22. Juni 2010 bis zum 13. Aug. 2010 mit wöchentl. 25 Std. u. 19 Minuten angeboten worden. Die zu vertretende Kraft hatte die Elternzeit bis zum 13. Aug. 2010 verlängert.

Abstimmungsergebnis:

(22 Anwesende) mit 22 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

Beschluss:

In der Kindertageseinrichtung Nieder-Ofleiden ist einer Zusatzkraft vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung die Verlängerung ihres bestehenden Arbeitsvertrages befristet vom 01. Jan. 2010 bis zum 31. Juli 2010 angeboten worden. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 12,0 Stunden.

Abstimmungsergebnis:

(22 Anwesende) mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen

Beschluss:

In der Finanzabteilung ist einer Verwaltungsfachangestellten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung die Verlängerung der bisher bestehenden Elternzeitvertretung befristet vom 01. Jan. 2010 bis zur Rückkehr der zu vertretenden Kraft am 06. Okt. 2011 angeboten worden. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39,0 Stunden.

Abstimmungsergebnis:

(22 Anwesende) mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen beschlossen

12. Genehmigung von Personalangelegenheiten im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung - Drucksache Nr. 173 -

Beschluss:

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung stimmt die Stadtverordnetenversammlung der Maßnahme zu a) zu.

Abstimmungsergebnis:

(22 Anwesende) mit 22 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

Stadtverordneter Dr. Gunkel stellt einen Änderungsantrag. Zunächst wird über den ursprünglichen Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Dauerkrankenstandes zweier Mitarbeiter des Bauhofes wird vorerst befristet vom 01. Jan. 2010 bis zum 31. März 2010 einem Bauhofmitarbeiter die wöchentliche Arbeitszeit von 20,26 Stunden auf 39,0 Stunden angehoben mit dem Ziel, im neuen Stellenplan eine ganze Stelle zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

(22 Anwesende) mit 21 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt

Beschluss:

Aufgrund des Dauerkrankenstandes zweier Mitarbeiter des Bauhofes wird vorerst befristet vom 01. Jan. 2010 bis zum 31. März 2010 einem Bauhofmitarbeiter die wöchentliche Arbeitszeit von 20,26 Stunden auf 39,0 Stunden angehoben.

Abstimmungsergebnis:

(22 Anwesende) mit 22 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

Schluss der Sitzung: 20.40 Uhr

Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 04.02.2010 die Satzung vom 12.07.2005 in der Fassung vom 27.10.2008 wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, § 3 der Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) folgenden Absatz 9 hinzuzufügen:

- (9) Den Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- € pro Sitzung gewährt. Den Mitgliedern der Wahlvorstände wird bei nichtkommunalen Wahlen eine Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) in der Höhe gewährt, die für die jeweilige Wahl von Bund, Land oder Europäischer Union als Höchstsatz erstattet wird.

Bei kommunalen Wahlen wird den Mitgliedern der Wahlvorstände eine Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) in der gleichen Höhe gewährt, die bei der letzten nicht kommunalen Wahl gewährt wurde.
Homberg (Ohm), den 10.02.2010

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Orth
(Bürgermeister)

Sitzung des Ortsbeirates Höingen

Am Dienstag, den 22. Februar 2010 findet in Homberg (Ohm), StT Höingen, eine Sitzung des Ortsbeirates statt.
Die Sitzung beginnt um 20.00 Uhr im DGH Höingen und ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bushaltestelle Höingen
4. Breitband- Internet- Anbindung
5. Verschiedenes

gez. Zuleger, (Ortsvorsteher)

Homberg (Ohm), den 5. Februar 2010

Abholung der alten Restabfall- und Altpapiergefäße

Derzeit werden die neuen Restabfallgefäße im Vogelsbergkreis verteilt. Es kann vorkommen, dass nicht bei allen Haushalten zugleich die alten Abfallgefäße abgeholt werden können. Sofern Sie noch keine neuen Gefäße erhalten haben, können Sie die bisherigen Behältnisse unbeschränkt weiter nutzen. Haben Sie bereits neue Gefäße können diese auch verwendet werden. Die Leerungen werden nicht registriert und haben keine Auswirkungen auf die Anzahl der nach dem neuen System vorgesehenen Freileerungen.

Die alten Behältnisse werden ab dem 08. Februar bei den darauf statt findenden Abfahren eingesammelt werden. Bitte stellen Sie diese dann zur Abholung bereit. Damit die Gefäße nicht länger an der Straße stehen müssen, können Sie hier die Termine entnehmen, wann und für welches Gebiet die Abholung der Gefäße geplant ist. Es wird darum gebeten, dass an diesen Tagen in den jeweiligen Bezirken die alten Gefäße nach der Leerung stehen gelassen werden, sodass eine reibungslose Einsammlung gewährleistet ist.

In den unten stehenden Bezirken, wo sich die Anmerkung „Teilgebiet“ befindet, kann es vorkommen, dass die Gefäße aufgrund der Bezirksgröße beim ersten Termin nicht alle abgeholt werden können, sondern erst am zweiten genannten Termin. In diesen Fällen wird darum gebeten, die Gefäße am zweiten Abholungstermin erneut nach der Abfuhr bereit zu stellen.

Die Rückholung der alten Altpapiergefäße erfolgt derzeit immer bei den Altpapierabfuhrterminen und wird bis zum 05.02. abgeschlossen sein. Sollten noch alte Altpapiergefäße, die bei der ersten Abholung nicht mitgenommen wurden, vorhanden sein, können Sie diese an den unten genannten Abholungstagen gleichfalls bereit stellen. Diese werden dann gemeinsam mit den Restabfallgefäßen abgeholt.

Homberg

Homberg Teilgebiet	15.02.2010
Homberg Teilgebiet	01.03.2010
Appenrod	01.03.2010
Bleidenrod	01.03.2010
Büßfeld	01.03.2010
Dannenrod	01.03.2010
Deckenbach	15.02.2010
Erbenhausen	01.03.2010
Gontershausen	15.02.2010
Haarhausen	15.02.2010
Höingen	15.02.2010
Maulbach	01.03.2010
Nieder-Ofleiden	15.02.2010
Ober-Ofleiden	15.02.2010
Schadenbach	01.03.2010

Gemüнден

gesamt 03.03.2010

Mücke

Atzenhain	11.02.2010
Bernsfeld	11.02.2010
Flensungen	11.02.2010
Große-Eichen	25.02.2010
Höckersdorf	25.02.2010
Illdorf	25.02.2010
Merlau	11.02.2010
Nieder-Ohmen	11.02.2010
Ober-Ohmen	10.02.2010
Ruppertensrod	10.02.2010
Sellnrod	25.02.2010
Wettsaasen	11.02.2010

Gemäß § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) liegt der Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2008 mit ihren Anlagen vom 20. November bis 28. November 2008 bei der Stadtverwaltung Homberg (Ohm), Finanzverwaltung, Marktstraße 29, zu folgenden Uhrzeiten zur Einsichtnahme aus:

montags

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

dienstags - donnerstags

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

freitags

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Homberg (Ohm), 19. November 2008

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
gez. Orth
Bürgermeister

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm);**hier: Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)**

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) werden Satzungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht und treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
Homberg (Ohm), den 19.11.2008

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
(Orth)
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 27.10.2008 die Satzung vom 12.07.2005 in der Fassung vom 30.10.2007 wie folgt geändert:

- § 3 wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:
(8) Die Bestückung der Mitteilungs- und Aushangkästen der Stadt Homberg (Ohm) durch ehrenamtlich Tätige wird mit 20,— Euro pro Kasten und Jahr entschädigt.
- § 6 wird in folgendem Wortlaut geändert:
§ 6
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Öffnungsklausel
Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Der Magistrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den in den §§ 3 und 4 festgelegten Höchstgrenzen der zu erstattenden Sitzungen beschließen.
- Die Satzungsänderung zu § 3 tritt zum 01.01.2009 in Kraft, die Satzungsänderung zu § 6 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
Homberg (Ohm), den 19.11.2008

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
(Orth)
Bürgermeister

**Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**

In regelmäßigen Abständen werden von den Landw. Sozialversicherungsträgern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bestehend aus der **Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**, **Landwirtschaftlichen Alterskasse**, **Landwirtschaftlichen Krankenkasse** und **Landwirtschaftlichen Pflegekasse**

auswärtige Sprechtage durchgeführt, an denen sich interessierte Mitglieder über ihre versicherungsrechtlichen Angelegenheiten informieren können. Der nächste Sprechtag findet wie folgt statt:

Datum: 03.12.2008
Ort: Kreisbauernverband
An der Hessenhalle 6
Aisfeld

Zeit: 9.00 - 12.00 Uhr

Um telefonische Anmeldung unter der Nummer 06151/702-1152 wird gebeten.

Öffnungs- und Sprechzeiten**Sprechzeiten****Erreichen der Stadtverwaltung für behinderte
Mitbürger**

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathaustreppe eine Behindertenklingel eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft.

Am neuen Verwaltungsgebäude sind ein behindertengerechter Eingang von der **Straße Grot** sowie ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

**Sprechstunden Ortsgericht und
Schiedsmann**

Montag von 10,00 bis 12,00 Uhr
Freitag von 10,00 bis 12,00 Uhr
im ehem. Amtsgericht, Frankfurter Str. 1, Tel. 5971

Ortsgerichte**Ortsgericht Homberg I**

OG-Vorsteher Walter Seitz,
Homberg, Frankfurter Str. 1
oder
zuständig für Homberg (Stadt)

5971
7583

Ortsgericht Homberg II

OG-Vorsteher Robert Justus,
Homberg-Appenrod, Am Waldborn 9
zuständig für die Stadtteile:
Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod

96060

Ortsgericht Homberg III

OG-Vorsteher Willy Schäfer
Homberg-Büßfeld, Bleidenroder Straße 15
Zuständig für die Stadtteile:
Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod

7522

Ortsgericht Homberg IV

OG-Vorsteher Anton Kohl
Homberg/Nieder-Ofleiden, Peter-Böckner-Str. 5
Zuständig für die Stadtteile:
Ober-Ofleiden, Gontershausen, Haarhausen, Nieder-Ofleiden

06429/7363

Öffnungszeiten des Museums Homberg**Brauhausgasse**

Sonntags 15.00 bis 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung unter 06633/184-31 oder 240

Lernstube Homberg**für Kinder von 7 bis 14 Jahren**

Dienstag und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr
im Kindergarten, Friedrichstraße 3 (in den Ferien und an Feiertagen geschlossen).

Öffnungszeiten der Bibliothek

(Gesamtschule)

Dienstag von 15.30 bis 19.00 Uhr
Freitag von 15.00 bis 17.30 Uhr

Diakoniestation Ohm-Felda**Kirschgartener Str. 1, 35325 Mücke-Nieder-Ohmen**

- Häusliche Kinder-, Kranken- und Altenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Allgemeine Pflegeberatung
- Pflegekurse
- Pflegehilfsmittel
- Vermittlung von Essen auf Rädern
- Seelsorgerliche Begleitung

Telefon 06400/90243

Internet: www.diakoniestation-ohm-felda.deE-Mail: Info@diakoniestation-ohm-felda.de**Bürosprechzeiten:**

Montag - Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Außerhalb unserer Bürosprechzeiten sind wir über eine auf unserem Anrufbeantworter hinterlegte Telefonnummer erreichbar.

Annahmestelle für die Entsorgung**von Elektro-Kleingeräten aus privater Herkunft**

Am Feuerwehrstützpunkt, Güntersteiner Weg 2 in 35315 Homberg (Ohm) werden

jeden ersten Montag im Monat zwischen 14.00 und 16.00 Uhr Elektro-Kleingeräte aus privater Hand kostenlos zur Entsorgung entgegengenommen. Bitte beachten Sie, dass hier nur Kleingeräte abgegeben werden können, die mindestens zwei Kanten von weniger als 50 Zentimeter Kantenlänge haben. Sie müssen frei von Verschmutzungen und Anhaftungen sein und dürfen nicht in zerlegtem und zerfleddertem Zustand sein. Es werden ausschließlich Geräte aus Privathaushalten und nicht von Gewerbetreibenden entgegengenommen. Nachfolgend aufgeführte Elektrogeräte, wie z.B. Leuchtstoffröhren, Gasentladungslampen,



Gemäß § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) liegt der Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2008 mit ihren Anlagen vom 20. November bis 28. November 2008 bei der Stadtverwaltung Homberg (Ohm), Finanzverwaltung, Marktstraße 29, zu folgenden Uhrzeiten zur Einsichtnahme aus:

- montags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
dienstags - donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Homberg (Ohm), 19. November 2008

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
gez. Orth
Bürgermeister

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm);
hier: Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) werden Satzungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht und treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
Homberg (Ohm), den 19.11.2008

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
(Orth)
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 27.10.2008 die Satzung vom 12.07.2005 in der Fassung vom 30.10.2007 wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:
(8) Die Bestückung der Mitteilungs- und Aushangkästen der Stadt Homberg (Ohm) durch ehrenamtlich Tätige wird mit 20,— Euro pro Kasten und Jahr entschädigt.
2. § 6 wird in folgenden Wortlaut geändert:
§ 6
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Öffnungsklausel
Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Der Magistrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den in den §§ 3 und 4 festgelegten Höchstgrenzen der zu erstattenden Sitzungen beschließen.
3. Die Satzungsänderung zu § 3 tritt zum 01.01.2009 in Kraft, die Satzungsänderung zu § 6 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
Homberg (Ohm), den 19.11.2008

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
(Orth)
Bürgermeister

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

In regelmäßigen Abständen werden von den Landw. Sozialversicherungsträgern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bestehend aus der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Landwirtschaftlichen Alterskasse Landwirtschaftlichen Krankenkasse und Landwirtschaftlichen Pflegekasse

auswärtige Sprechtage durchgeführt, an denen sich interessierte Mitglieder über ihre versicherungsrechtlichen Angelegenheiten informieren können. Der nächste Sprechtag findet wie folgt statt:

- Datum: 03.12.2008
Ort: Kreisbauernverband
An der Hessenhalle 6
Alsfeld
Zeit: 9.00 - 12.00 Uhr
Um telefonische Anmeldung unter der Nummer 06151/702-1152 wird gebeten.

Öffnungs- und Sprechzeiten

Sprechzeiten

Erreichen der Stadtverwaltung für behinderte Mitbürger

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathaustreppe eine Behindertenklingel eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft.

Am neuen Verwaltungsgebäude sind ein behindertengerechter Eingang von der Straße Grot sowie ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Sprechstunden Ortsgericht und Schiedsmann

- Montag von 10.00 bis 12.00 Uhr
Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr
im ehem. Amtsgericht, Frankfurter Str. 1, Tel. 5971

Ortsgerichte

- Ortsgericht Homberg I
OG-Vorsteher Walter Seitz, Homberg, Frankfurter Str. 1 5971
oder 7583
zuständig für Homberg (Stadt)
Ortsgericht Homberg II
OG-Vorsteher Robert Justus, Homberg-Appenrod, Am Waldborn 9 96060
zuständig für die Stadtteile: Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod
Ortsgericht Homberg III
OG-Vorsteher Willy Schäfer Homberg-Büßfeld, Bleidenroder Straße 15 7522
Zuständig für die Stadtteile: Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod
Ortsgericht Homberg IV
OG-Vorsteher Anton Kohl Homberg/Nieder-Ofleiden, Peter-Böckner-Str. 5 06429/7363
Zuständig für die Stadtteile: Ober-Ofleiden, Göntershausen, Haarhausen, Nieder-Ofleiden

Öffnungszeiten des Museums Homberg

Brauhausgasse

- Sonntags 15.00 bis 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung unter 06633/184-31 oder 240

Lernstube Homberg

- für Kinder von 7 bis 14 Jahren
Dienstag und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr
im Kindergarten, Friedrichstraße 3 (in den Ferien und an Feiertagen geschlossen).

Öffnungszeiten der Bibliothek

- (Gesamtschule)
Dienstag von 15.30 bis 19.00 Uhr
Freitag von 15.00 bis 17.30 Uhr

Diakoniestation Ohm-Felda

Kirschgartener Str. 1, 35325 Mücke-Nieder-Ohmen

- Häusliche Kinder-, Kranken- und Altenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Allgemeine Pflegeberatung
- Pflegekurse
- Pflegehilfsmittel
- Vermittlung von Essen auf Rädern
- Seelsorgerliche Begleitung

Telefon 06400/90243

Internet: www.diakoniestation-ohm-felda.de

E-Mail: Info@diakoniestation-ohm-felda.de

Bürosprechzeiten:

- Montag - Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Außerhalb unserer Bürosprechzeiten sind wir über eine auf unserem Anrufbeantworter hinterlegte Telefonnummer erreichbar.

Annahmestelle für die Entsorgung

von Elektro-Kleingeräten aus privater Herkunft

Am Feuerwehrstützpunkt, Güntersteiner Weg 2 in 35315 Homberg (Ohm) werden

jeden ersten Montag im Monat zwischen 14.00 und 16.00 Uhr Elektro-Kleingeräte aus privater Hand kostenlos zur Entsorgung entgegengenommen. Bitte beachten Sie, dass hier nur Kleingeräte abgegeben werden können, die mindestens zwei Kanten von weniger als 50 Zentimeter Kantenlänge haben. Sie müssen frei von Verschmutzungen und Anhaftungen sein und dürfen nicht in zerlegtem und zerfleddertem Zustand sein. Es werden ausschließlich Geräte aus Privathaushalten und nicht von Gewerbetreibenden entgegengenommen. Nachfolgend aufgeführte Elektrogeräte, wie z.B. Leuchtstoffröhren, Gasentladungslampen,

Veranstaltungen der Senioren der Großgemeinde Homberg (Ohm)

im Monat September 2005

Seniorenachmittag in der Stadthalle

Am Dienstag, 13. September 2005, um 14.00 Uhr, findet in der Stadthalle in Homberg (Ohm) der Seniorenachmittag statt.

Der Ortsverein des DRK wird die Senioren mit Kaffee versorgen, Kuchen bringe bitte jeder selbst mit.

Zu diesem Seniorenachmittag laden wir alle älteren Bürgerinnen und Bürger unserer Großgemeinde sehr herzlich ein.

Übungsstunden für den Seniorenachmittag

Für diesen Seniorenachmittag werden zwei Übungsstunden angesetzt:

1. Übungsstunde:

Dienstag, 06.09.2005, 14.30 Uhr, ehem. Amtsgericht

2. Übungsstunde:

Montag, 12.09.2005, 14.30 Uhr, in der Stadthalle

Bürger jeder Altersgruppe, die Lust haben, am Seniorenachmittag aktiv mitzuwirken, werden gebeten, zu den Übungsstunden zu kommen.

Homberg (Ohm), den 24.08.2005

gez. Ort (Bürgermeister)

Ihr Seniorenteam

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm)

Hier: Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) werden Satzungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht und treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

Homberg (Ohm), den 24.08.2005

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)

gez. Orth, Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) am 12. Juli 2005 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte/-rätinnen und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 8,— Euro pro Stunde der Tätigkeit, höchstens 40,— Euro je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

(2) Der Durchschnittssatz nach Abs.1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

(3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs.1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

(3) Fahrtkosten werden grundsätzlich nur vom Hauptwohnsitz aus erstattet. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Stadtverordnetenvorsteher über Anträge von Stadtverordneten, der Bürgermeister über alle sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung oder Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Stadtverordnete erhalten	10,— Euro pro Sitzung,
Stadträte/-rätinnen erhalten	10,— Euro pro Sitzung,
der/die Schriftführer/-in erhält	10,— Euro pro Sitzung,
Ortsbeiratsmitglieder erhalten	5,— Euro pro öffentliche Sitzung

(max. 6 Sitzungen pro Jahr),

Kommissionsmitglieder

(Mandatsträger/-innen und sachkundige Bürger/innen)

(max. 8 Sitzungen pro Jahr).

5,— Euro pro Sitzung

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich eine monatliche Pauschale erhalten:

der/die Stadtverordnetenvorsteher/-in	30,— Euro monatlich,
der/die Fraktionsvorsitzende	20,— Euro monatlich,
der/die ehrenamtliche Stadtrat/-rätin	50,— Euro monatlich,
Ortsvorsteher/in	30,— Euro monatlich.

(3) Nicht eingeschlossen in diese Pauschale für ehrenamtliche Stadträte/-rätinnen sind die Sitzungen und Anlässe, die über die einmalige wöchentliche Sitzung des Magistrates hinausgehen. Hierfür wird in Anlehnung an Abs. 1 für jeden Anlass und jede Sitzung ebenfalls eine Aufwandsentschädigung von 10,— Euro gewährt. Anlässe in diesem Sinne sind dienstliche Anlässe, bei denen der/die Bürgermeister/-in zu vertreten oder eine Mitwirkung eines/einer weiteren Stadtrates/rätin gesetzlich erforderlich ist.

(4) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Stadtrat/-rätin den/die Bürgermeister/-in, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,— Euro.

(5) Bei Vertretungen im Krankheitsfälle von mehr als 30 Tagen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Höhe der dem/der ehrenamtlichen Stadtrat/-rätin zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

(6) Nimmt ein/e ehrenamtlich Tätige/r am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

(7) Nimmt ein/e ehrenamtlich Tätige/r mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er/sie Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

§ 4

Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige - mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte - erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten gemäß §§ 1 und 2.

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

(3) Die Fraktionssitzungen sind so terminlich festzulegen, dass sie außerhalb der normalen Arbeitszeit liegen.

(4) Den Fraktionen wird zur Abgeltung von Sachausgaben eine Jahrespauschale in Höhe von 50,— Euro, sowie pro Stadtverordnete/n und ehrenamtliche/n Stadtrat/rätin 10,00 € gewährt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte/-rätinnen und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach dem Hess. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Studienreisen, kommunalpolitische Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen oder Klausurtagungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Ältestenrats.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27. März 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) vom 5. September 2001 außer Kraft.

Homberg (Ohm), den 24.08.2005

Der Magistrat der Stadt Homberg

(Orth)

Bürgermeister

Kanal-TV-Untersuchung des Verbandssammlers im Bereich der Gemarkungen Appenrod und Erbenhausen

Der Abwasserverband Kirtorf hat für die dem Verband zugehörigen Sammlerleitungen in den Gemarkungen Appenrod und Erbenhausen außerhalb der bebauten Ortslage die Firma Faekal-Ruhl aus Burg-Gemünden mit der Durchführung der TV-Inspektion beauftragt. Dafür werden die entsprechenden Grundstücksteile begangen und befahren. Die entsprechenden Arbeiten sollen in der 28. - 34. KW durchgeführt werden.

Homberg (Ohm), den 06.07.2005

gez. Orth, Bürgermeister